



GS-Prüfbescheinigung

055155

Bescheinigungs-Nummer

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) CAMCO Produktions- und Vertriebs- GmbH
Fischpicke 5
DE-57482 Wenden

Name und Anschrift des
Herstellers: Lift-All Company, Inc.
1909 McFarland Drive
Landisville, PA 17538-USA

Zeichen des Auftraggebers:

Zeichen der Prüf- und Zertifizierungsstelle:
feh 671.731/242-CW ust-pou

Ausstellungsdatum:
19.11.2005

Produktbezeichnung: Rundschnlinge

Typ(en): Steelflex GAC 60

Bestimmungsgemäße
Verwendung: Anschlagmittel und
Anschlagmittel für die Veranstaltungstechnik im Geltungsbereich der BGV C1 ohne
zusätzliche Sicherung zum Halten und Heben über Personen bei halber Nennt Tragfähigkeit.

Prüfgrundlage: Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Anschlagmitteln
(GS-MO 15-01, 08.2005)

Bemerkungen: Rundschnlinge mit Stahlritzeninnengelege

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 4 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.

Das Baumuster entspricht somit auch den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 98/37/EG (**Maschinen**).
Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens ungültig am:

31.12.2010

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom April 2004.



Dr.-Ing. Ernst-Otto Siegmann
Unterschrift (Dr.-Ing. Ernst-Otto Siegmann)

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Bescheinigungs-Nummer

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachausschuss Metall und Oberflächenbehandlung führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erfüllt sind.
-

Die Gültigkeit der Prüfbescheinigung (Nummer 055155) wird verlängert bis

.....
Datum

.....
Unterschrift

